



Themen der aktuellen Ausgabe

Oö. Umweltschutzgesetz: Novelle 2016

Die künftige Rolle der Oö. Umweltschutzanwaltschaft im Bauverfahren.

Flurbereinigung Ratzling

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö.

Energiespeicher Riedl

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanwaltschaft im Zuge der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Was die Oö. Umweltschutzanwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken.



Vorwort

Das Übel ist ein bloßer Mangel des Guten... (ein privativum), postuliert Augustinus.

Aber nicht nur das Übel zu tun, sondern auch die Hände in den Schoß zu legen und das Gute nicht zu tun, ist somit ein Übel. In Japan werden als "Hikikomori" Menschen bezeichnet, die sich einschließen, aus der Gesellschaft zurückziehen. Über eine halbe Million Menschen im Land praktizieren diesen totalen Rückzug ins Eigenheim, ein beachtlicher Anteil davon im mittleren Alter. Hikikomori im Umwelt- und Naturschutz gibt es – in unterschiedlichen Abstufungen – nicht selten, und das äußert sich etwa so: Da kann man ohnehin nichts tun. „Die Anderen“ sollen das oder jenes tun. Informieren, Bewusstseinsbildung, aber ja keine Verbindlichkeit, kein Druck!

Der Rückzug in scheinbar heile Bereiche wie Wellnessoasen, Naturschutzgebiete, Reiseziele in Naturlandschaften oder ein privates Gartenparadies geht damit oft mit diesem politischen Biedermeier Hand in Hand. Gutes zu unterlassen, keine Zivilcourage zu zeigen und den Fragen des Gemeinwohls und des Respekts vor Umwelt und Natur durch private Ersatzhandlungen zu entfliehen, ist ein Übel. Nur konkretes Ansprechen und konkretes Tun bewahrt uns davor, Hikikomori des Umwelt- und Naturschutzes zu werden und in der Illusion eines heilen Oberösterreichs gesellschaftlich verloren zu gehen.

Martin Donat

Oö. Umweltschutzanwalt

„Öffis“ in Oberösterreich





Umweltschutzgesetz-Novelle 2016

Auch für die Rolle der Oö. Umwelthanwaltschaft bringt die Novelle des Oö. Umweltschutzgesetzes einige Änderungen - speziell im Bauverfahren. Alles beim Alten bleibt grundsätzlich für die Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft in landesgesetzlichen Verfahren zur Wahrung der Umweltschutz-Belange.

§ 5 (1) Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG 1996):

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht zu erheben [...].

In den einschlägigen landesgesetzlichen Verfahren entfällt allerdings das Recht der Oö. Umwelthanwaltschaft, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zu erheben. Dieses wird durch das Beschwerde-recht an das **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** ersetzt. Da vom Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in den Bauverfahren bisher nur äußerst selten Gebrauch gemacht wurde, ergibt sich aus dieser Neuformulierung keine gravierende Änderung in der Arbeit der Oö. Umwelthanwaltschaft. Wesentlich größeren Einfluss hat hingegen eine neue Bestimmung, die speziell auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden - in erster Linie auf die Vorgangsweise bei Bauverfahren - abzielt.

§ 5 (1) Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG 1996):

[...] In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt oder das Vorhaben geeignet ist, eine solche erhebliche Gefährdung oder Schädigung herbeizuführen [...].

Besonders hervorzuheben ist hier die Einführung der Begriffe „erhebliche Gefährdung oder Schädigung“:

Der Gesetzgeber definiert diese Begriffe so, dass dann eine Erheblichkeit vorliegt, wenn Immissionen (Stör- und Schadstoffe in fester, flüssiger und gasförmiger Form, Lärm, Strahlung, Geruch, Erschütterung, Infraschall, etc.) bei einzelfallbezogener Bewertung einem Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage unzumutbar sind. Dies unterscheidet sich von der bisherigen Regelung insofern, als bisher bereits die *Möglichkeit* „schädlicher Umwelteinwirkungen“ die Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft im Bauverfahren begründete. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat aber schon bisher abgeschätzt, ob mögliche schädliche Umwelteinwirkungen auch tatsächlich zu erwarten und praktisch zu verhindern oder reduzierbar sind. Für die gelebte Praxis ändert sich somit nichts. Neu ist jedoch, dass mit der Novelle auch großflächige Versiegelungen eine Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft auslösen (vgl. Bericht des Umweltausschusses, Beilage 158/2016). Wie in jedem Verwaltungsverfahren beurteilt die Behörde, wer Parteistellung hat. Bestehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und Umwelthanwaltschaft, kann ein gesondertes Verfahren - bis hin zum Landesverwaltungsgericht - angestrengt werden. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat sich schon bisher auf wesentliche Umweltfragen in den Verwaltungsverfahren konzentriert und wird dies auch in Zukunft tun. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass dieser bereits gelebte Grundsatz klar herausgestrichen wird. Die neuen Regelungen sollen bei den Baubehörden keine Unsicherheit erzeugen - in der Praxis laufen Kontakt und Einbeziehung der Oö. Umwelthanwaltschaft in Verfahren auch weiterhin unkompliziert und sachbezogen ab. Und so soll es bleiben.

Denn zu den wesentlichen Aufgaben der Oö. Umwelthanwaltschaft zählen - neben der Parteistellung in Behördenverfahren - weiterhin:

-  Die Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes.
-  Die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei Ausübung der ihnen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz zustehenden Rechte.
-  Die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.
-  Die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen bzw. aus eigenem Antrieb.

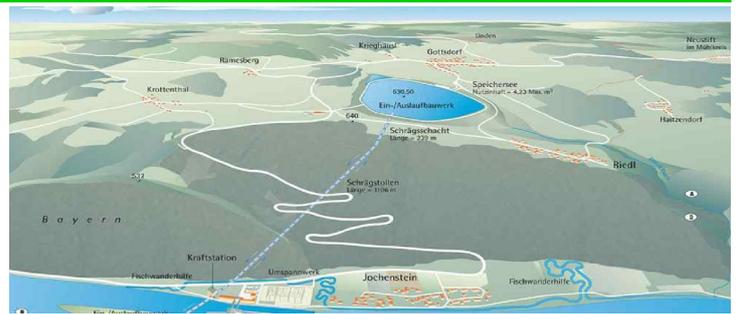


Flurbereinigung Ratzling

Der Oö. Umweltanwalt hat gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oö., mit dem der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung Ratzling erlassen wurde, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö. erhoben und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Verrohrung eines 230 lfm langen Fließgewässers die Vernichtung dieses Biotops zur Folge hat und iSd Vermeidungsgebots bzw. Vorsorgeprinzips zu unterbleiben hat, solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Zudem werden die Maßnahmen mit öffentlichen Geldmitteln gefördert, welche ja im Falle eines erforderlichen Rückbaus unzweckmäßig in Anspruch genommen worden wären.

Die Agrarbehörde Oö. hat unseren Antrag als unbegründet abgewiesen und dazu ausgeführt: *„In Ihrem Antrag haben Sie nicht ausreichend konkretisiert, worin für Sie der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Sowohl die Begründung, dass vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Vorsorgeprinzips schwerwiegende Eingriffe zu verhindern sind, als auch der Hinweis auf die – im Falle einer Bescheidaufhebung – widersinnige Verwendung von Fördergeldern, sind nicht geeignet, einen konkreten mit der Ausübung der Berechtigung des angefochtenen Bescheides (Spruchabschnittes) einhergehenden Nachteil darzutun.“*

Zur behördlichen Argumentation des „unverhältnismäßigen Nachteils“ ist anzumerken, dass der Oö. Umweltanwalt selbst im Allgemeinen und als Beschwerdeführerin im Besonderen schon nach der Wortfolge kein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen kann, wohl aber jenem Gut, dessen Interessen die Oö. Umweltanwaltschaft gemäß § 4 Oö. USchG 1996 zu vertreten hat. Der Oö. Umweltanwalt hat daher gegen die Abweisung des Antrags Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö. erhoben. **Lesen Sie mehr auf www.ooe-umweltanwaltschaft.at**



Energiespeicher Riedl

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG beantragt das Vorhaben "Energiespeicher Riedl" und die Organismenwanderhilfe am Kraftwerk Jochenstein. Das Wasser für das Vorhaben wird der Donau aus dem Stauraum Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen bzw. zurückgegeben. Zwar werden sämtliche Anlagenteile auf deutschem Staatsgebiet errichtet, die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen belasten jedoch das Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ massiv: durch Wasserspiegelschwankungen fallen wichtige - mit großem Aufwand geschaffene - Kiesflächen für Fische trocken; Fischlaich und Jungfische gehen somit auf diesen Flächen zugrunde. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat dazu im Zuge der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen und folgende, wesentliche Punkte festgehalten:

1. Der Regelbetrieb wurde im Projekt nicht genau definiert; dieser wurde anhand einer virtuellen Betriebsweise (Netzstabilisierung für einen gewissen Zeitraum) ermittelt.
2. Das gesamte Projekt baut auf diesem (nicht genau definierten) Regelbetrieb auf, bis hin zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit.
3. Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen (betreffend den Betrieb des Energiespeichers) wurde nur die statische Komponente (Wasserstandsschwankung im jeweiligen Stauraum) dieses Regelbetriebs betrachtet. Dynamische Komponenten - wie zB. Veränderung des Durchflusses (inkl. Fließgeschwindigkeit) und damit auch die Lageänderung der Stauwurzel - blieben bei der Beurteilung unberücksichtigt. Eine derartige Untersuchung hätte vor allem für niedere Abflüsse erfolgen müssen.
4. Die eingereichten Projektunterlagen lassen die aktuelle Judikatur iZm FFH-Verträglichkeit außer Acht. In den aktuellen Unterlagen zur Feststellung der FFH-Verträglichkeit wird nicht zwischen schadensbegrenzenden und ausgleichenden Maßnahmen unterschieden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden bereits im jetzigen Stadium sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch in der Beurteilung zur FFH-Verträglichkeit berücksichtigt, was klar der gängigen Rechtsprechung widerspricht (vgl. Urteil von Briels; EuGH, 15.05.2014-C-521/12). **Lesen Sie mehr auf www.ooe-umweltanwaltschaft.at**



Hühnerhaltung im Wohngebiet

Der Trend zu gesunden Lebensmitteln und der Wunsch nach Selbstversorgung veranlasst Hausbesitzer, verstärkt - auch im Wohngebiet - selbst wieder Hühner oder sonstige Kleintiere zu halten. Dies führt oft zu Konflikten mit den Nachbarn, die sich durch Lärm und/oder Geruch gestört fühlen. Oft kommt es dabei zu Anzeigen bei der Baubehörde. Nicht selten werden auch privatrechtliche Klagen angestrengt.

Während die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) eine Hühnerhaltung im Wohngebiet nicht grundsätzlich ausschließt, ist diese für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - aufgrund mangelnder Widmungskonformität - keinesfalls möglich. So wird die Baubehörde zwar ein Bauansuchen für die Unterbringung von Hühnern im Wohngebiet abzulehnen haben, die bloße Hühnerhaltung im Wohngebiet - sofern diese ein ortsübliches und zumutbares Ausmaß nicht übersteigt - ist hingegen zulässig.

Zum Nachlesen: OGH-Entscheidung 4Ob99/12f sowie <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/29745.htm>



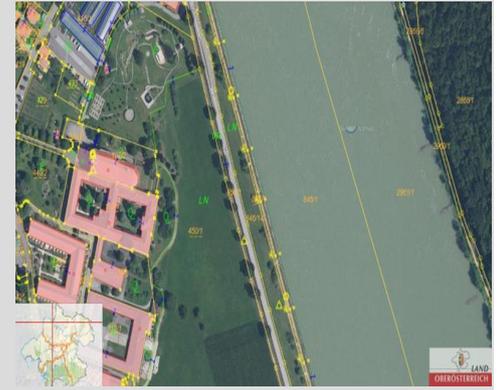
Kleinwasserkraftwerke...

Mit zwei wichtigen Entscheidungen hat das Oö. Landesverwaltungsgericht eine Lanze für den Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Errichtung von Kleinwasserkraftwerken gebrochen. Denn nicht jedes Vorhaben zur erneuerbaren Energiegewinnung begründet automatisch gleich ein öffentliches Interesse. Gerade wenn sich der Anteil einer Wasserkraftanlage am Beitrag zur Gesamtenergieversorgung zahlenmäßig nur mehr im hinteren Kommabereich bewegt, gilt es, die sich gegenüberstehenden Interessen sorgfältig abzuwägen.

So konnten zwei landschaftlich herausragende Fließgewässerstrecken am Krumpenbach und an der Kleinen Naarn erhalten bleiben. Aus fachlicher Sicht hat sich auch gezeigt, dass die Vorgaben der sog. *Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer* keine hinreichend aussagekräftige Beurteilung der Auswirkungen einer Wasserkraftanlage auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen.

LINK Kleine Naarn: http://www.lvvg-ooe.gv.at/14777_DEU_HTML.htm

LINK Krumpenbach: http://www.lvvg-ooe.gv.at/14353_DEU_HTML.htm



Schiffsanlegestellen – Landstrom statt Dieselaggregat

Durch die Zunahme der Fahrgastschiffahrt auf der Donau steigt auch der Bedarf an Schiffsanlegestellen. Die elektrische Versorgung der Fahrgastschiffe während der Liegezeit soll nun von Dieselaggregaten auf Landstrom umgestellt und so die Lärm- und Abgasentwicklung vermieden werden. Vergleichbare Liegebeschränkungen gibt es bereits in Linz, Weißenkirchen und Dürnstein; sie sind mittlerweile umwelttechnischer Standard (vgl. UVS Oberösterreich vom 24.02.2009, VwSen-590199/8/Ki/Jo). **Lesen Sie mehr auf unserer Homepage:**

www.ooe-umweltschaft.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Oö. Umweltschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:
+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschaft.at

Redaktion:
Johanna Eckerstorfer
Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:
Oö. Umweltschaft
Amt der Oö. Landesregierung
19. Ausgabe (September 2016)